

„Richtlinien der Stadt Dillenburg zur Förderung von Thermosolar-Anlagen“

§ 1 Förderungsziel

Die Stadt Dillenburg fördert die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit dem Ziel, die Bürger bei der Nutzung umweltfreundlicher, regenerativer Energieformen in ihren Gebäuden zu unterstützen und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und auf der Grundlage ihrer jährlich veranschlagten Haushaltsmittel bezuschusst die Stadt Dillenburg die Ausstattung von Gebäuden im Gebiet der Stadt Dillenburg mit Solaranlagen, die zur Warmwasserbereitung (Thermosolaranlagen) dienen, entsprechend der nachstehenden Richtlinien. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von städtischen Zuschüssen aufgrund dieser Richtlinien.

§ 2 Antragsverfahren

Soweit Solaranlagen durch den Bund, das Land Hessen oder andere Institutionen gefördert werden sind die Anträge nach den dort festgelegten Richtlinien zu stellen und ein Bewilligungsbescheid einzuholen. Sollen parallel dazu Zuschüsse der Stadt Dillenburg in Anspruch genommen werden, so zeigt der Antragsteller dies dem Magistrat der Stadt Dillenburg zeitgleich durch eine entsprechende Antragstellung an (s.a. § 4).

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich beim Magistrat der Stadt Dillenburg unter Beifügung nachfolgender Unterlagen einzureichen :

- a.) Lageplan (Flurkarte 1 : 500 o.ä.) mit Gebäudeeintragung
- b.) Grundriss des Gebäudes mit den vorhandenen und geplanten Anlagenteilen
- c.) detaillierte Angebote von Fachfirmen oder Kostenzusammenstellungen von Fachingenieuren
- d.) ggf. Genehmigung für die Solaranlage gem. § 53 (1-2) bzw. § 68 (2), Abs.2 der Hess. Bauordnung.

Mit der Maßnahme darf erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Es steht dem Antragsteller frei, sein Vorhaben in Abschnitten auszuführen. Der Förderhöchstbetrag für die Gesamtmaßnahme kann nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge der eingereichten Endabrechnungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt.

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte oder von ihnen bevollmächtigte Personen. Die Vollmacht, insbesondere die der Eigentümer, ist mit dem Antrag einzureichen.

§ 3 Art und Voraussetzung der Förderung

Förderfähig sind bauliche und technische Maßnahmen gemäß § 1 in folgenden Fällen :

Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung

a.) Einfamilienhäuser

Der Zuschuss für Solaranlagen in Einfamilienhäusern beträgt pauschal DM 2000,- bzw. € 1000,- (Euro ab 1.1.2002).

b.) Mehrfamilienhäuser

Der Zuschuss beträgt für Zweifamilienhäuser DM 2500,- bzw. € 1250,- (Sockelbetrag). Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Sockelbetrag um DM 500,-/ € 250. Der Förderhöchstbetrag pro Gebäude beträgt DM 4000,- bzw. € 2000,-.

Größe und Leistungsfähigkeit der Solaranlage zur Warmwasserbereitung sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der nutzenden Personen stehen.

Die Förderbeträge sind innerhalb von 2 Jahren nach Antragstellung in Anspruch zu nehmen, ansonsten ist der Antrag neu zu stellen. Mit der Gewährung des Zuschusses verpflichtet sich der Zuschussempfänger zur Unterhaltung der geförderten Anlage. Die Stadt Dillenburg behält sich vor, geleistete Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn sich herausstellen sollte, dass der Antragsteller die in diesen Richtlinien genannten Bedingungen oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht eingehalten hat oder die Zuschüsse für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet hat. Gleiches gilt auch, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren demontiert, stillgelegt oder zweckentfremdet wird.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Prüfung aller Nachweise (Auszahlungsbeleg anderer Fördergeber; bzw. geleistete Zahlungen, Abnahme- oder Inbetriebnahme-Niederschriften etc.) auf ein vom Antragsteller zu benennendes Konto ausgezahlt.

§ 4 Förderung von Solaranlagen durch die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen oder andere Institutionen

Jeder Interessent an einer Solarförderung muss eigenständig prüfen, inwieweit die von ihm geplante Anlage aus anderen Förderprogrammen förderfähig ist und mit einer Parallelförderung bzw. Kumulierung durch Zuschüsse der Stadt Dillenburg zulässig ist. Kumulierungsverbote anderer Fördergeber sind bei der Auswahl geltender Förderangebote und Antragswege eigenverantwortlich einzuhalten.

Lassen die Förderrichtlinien anderer Fördergeber eine parallele städtische Förderung nicht zu (Kumulierungsverbot), so gewährt die Stadt Dillenburg nur dann eine Förderung, wenn der Antragsteller nachweislich keinen Zuschuss aus dem anderen Förderprogramm erhalten kann.

Ein schriftlicher Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid anderer Fördergeber ist in jedem Fall vorzulegen.

Die Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2001 in Kraft.